

# **Satzung des Diözesanrates des Bistum Dresden-Meißen**

Anlage zu KA 45/1991

## **§ 1 Diözesanrat**

- 1.) Der Diözesanrat ist der Zusammenschluß von Vertretern der Dekanatsräte und der Verbände und Vereinigungen innerhalb des Bistums Dresden-Meißen sowie weiterer katholischer Laien aus Kirche und Gesellschaft.
- 2.) Der Diözesanrat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien. Er koordiniert die Kräfte des Laienapostolats und fördert die apostolische und caritative Tätigkeit sowie deren Darstellung in der Öffentlichkeit im Bistum Dresden-Meißen.
- 3.) Der Diözesanrat faßt seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

## **§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Diözesanrat hat insbesondere die Aufgaben:

- das gesellschaftliche und kirchliche Leben zu beobachten und die Anliegen der katholischen Laien in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- Anregungen für das Wirken der Katholiken des Bistums in Kirche und Gesellschaft zu geben und die in ihm vereinigten Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen,
- zu Fragen in Kirche und Gesellschaft Stellung zu nehmen, Anregungen und Anträge an den Pastoralrat in diesen Fragen zu richten sowie den Bischof und den Pastoralrat zu beraten,
- Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen oder zu unterstützen,
- Anliegen und Aufgaben der katholischen Laien des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen und die Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee deutscher Katholiken zu wählen,
- der Einheit des Bistums zu dienen.

## **§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit**

- 1.) Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:
  - je einem gewählten Vertreter der Dekanatsräte,
  - einer maximal gleich großen Anzahl von Vertretern der katholischen Verbände und Vereinigungen innerhalb des Bistums,
  - weiteren Katholiken, die von den zuvor genannten Vertretern auf Vorschlag hinzugewählt werden. Ihre Anzahl darf ein Viertel der Mitgliederzahl des Diözesanrates nicht übersteigen,
  - dem Geistlichen Beirat und dem Geschäftsführer des Diözesanrates.

- 2.) Scheidet ein Mitglied, das einem Dekanatsrat, einen Verband oder eine Vereinigung vertritt, aus dem Diözesanrat aus, wird von diesen Gremien ein neues Mitglied in den Diözesanrat entsandt.
- 3.) Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt vier Jahre.

#### **§ 4 Organe und Einrichtungen des Diözesanrates**

Organe des Diözesanrates sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand.

Einrichtungen sind:

- die Ausschüsse
- die Geschäftsstelle.

#### **§ 5 Vollversammlung des Diözesanrates**

- 1.) Die Vollversammlung des Diözesanrates besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- 2.) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Vollversammlung tritt ferner zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3.) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- 4.) Die Vollversammlung legt die Arbeit des Diözesanrates fest und faßt Beschlüsse grundsätzlicher Art.
- 5.) Zur Klärung bestimmter Fragen oder für die Beobachtung bestimmter Sachbereiche kann die Vollversammlung Ausschüsse einrichten.
- 6.) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes des Diözesanrates.
- 7.) Die Vollversammlung wählt die Vertreter für das Zentralkomitee deutscher Katholiken.
- 8.) Die Vollversammlung beschließt für die Organe des Diözesanrates und für die Ausschüsse Geschäftsordnungen.

#### **§ 6 Vorstand des Diözesanrates**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung

aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

- 3.) Zwei stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt.
- 4.) Der Vorstand
  - führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus,
  - entscheidet die Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind,
  - entscheidet in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
  - schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
  - beruft die Mitglieder der Ausschüsse,
  - schlägt dem Bischof den Geschäftsführer des Diözesanrates zur Ernennung vor,
  - erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und beantragt nach Zustimmung durch die Vollversammlung beim Bischöflichen Ordinariat deren Genehmigung,
  - ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter noch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind,
  - faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Diözesanrat im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.
- 6.) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet diese.
- 7.) Der Vorsitzende kann durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

## **§ 7 Ausschuß**

- 1.) Ein Ausschuß kann zeitweilig oder ständig eingerichtet werden.
- 2.) Der ständige Ausschuß beobachtet für seinen Sachbereich die Entwicklung, berät die Organe des Diözesanrates und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen, informiert über die Entwicklung in seinem Sachbereich und, sofern erforderlich, erstellt Vorlagen. Weiterhin unterstützt er die Arbeit der Ausschüsse der Dekanats- und Pfarrgemeinderäte und nimmt deren Anregungen auf.
- 3.) Der Ausschuß besteht aus Mitgliedern des Diözesanrates und aus Beratern.
- 4.) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.

## **§ 8 Geschäftsstelle des Diözesanrates**

- 1.) Das Bistum stellt dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zu Verfügung und stellt für deren Arbeit auf Antrag aus seinem Haushalt ein Jahresbudget bereit.

- 2.) Der vom Bischof auf Vorschlag des Vorstandes ernannte Geschäftsführer leitet die Arbeit der Geschäftsstelle. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme, sofern er nicht selbst Mitglied ist, an den Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung teil.

## **§ 9 Geistlicher Beirat**

Der Bischof ernennt den Geistlichen Beirat des Diözesanrates. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Der geistliche Beirat berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.

Der Geistliche Beirat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil.

## **§ 10 Schlußbestimmungen**

Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Vollversammlung des Diözesanrates und der Zustimmung des Bischofs.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Diözesanrates des Bistums Dresden-Meißen am 12.02.1991 beschlossen.

Sie wird hiermit mit Wirkung vom 12.02.1991 in Kraft gesetzt.

LS

gez.: + Joachim Reinelt  
Bischof von Dresden-Meißen